

Information zum Datenschutz zur Meldepflicht

Durch die Ämter der Stadtverwaltung werden vielfältige personenbezogene Daten verwaltet. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen hierbei im Vordergrund.

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohnerinnen und Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

Datenerhalt von anderen Stellen

Die Meldebehörden erhalten von einer Vielzahl verschiedener öffentlicher als auch nicht-öffentlicher Stellen Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen, wie z.B.:

- Bundeszentralamt für Steuern
- Andere Meldebehörden
- Standesämter
- Gerichte
- Regierungspräsidien etc.

Weitergabe von Daten an Dritte

Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§§ 44 ff., §§ 33 ff. und § 2 Absatz 3 Bundesmeldegesetz).

Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen sowie nach an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und § 42 Bundesmeldegesetz).

Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrundeliegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

a. Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Stadt) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

b. Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann.

Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

c. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

d. Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

e. Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

f. Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber haben einen Anspruch auf Auskunft über die in ihrer Wohnung gemeldeten Personen, soweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Sie können sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich eine Person, deren Einzug sie bestätigt haben, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

g. An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit

dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

Speicherdauer / Löschung oder Anonymisierung

Nach dem Wegzug oder Tod der Einwohnerin oder des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Sie haben grundsätzlich, soweit keine gesetzliche Vorschrift dem entgegensteht, das Recht auf

1. Auskunft Sie können erfragen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben.
2. Berichtigung Sie können unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren lassen.
3. Löschung bzw. Einschränkung der Datenverarbeitung Sie können Ihre personenbezogenen Daten löschen oder die Verarbeitung Ihrer Daten einschränken lassen.
4. Widerspruch Sie können der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widersprechen.
5. Widerruf Sie können die freiwillig erteilte Einwilligung Ihre Daten zu speichern und zu verarbeiten, jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die bis zum Widerruf erfolgte Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten bleibt rechtmäßig.
6. Beschwerde Sie können sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Akten rechtswidrig verarbeitet werden.

Diese Rechte finden Sie ausführlich in den Artikeln 15 bis 21 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO).

Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

Ihre Ansprechpartner sind:

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt
Bürger- und Ordnungsamt
Abteilung Einwohnerwesen und Wahlen
Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt
E-Mail: meldeamt@darmstadt.de Telefon: 06151 / 13 - 32 22

Beauftragte Person für den Datenschutz

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Datenschutzbeauftragte
Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt
E-Mail: datenschutz@darmstadt.de Telefon: D115

Aufsichtsbehörde als Beschwerdestelle

Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de, Telefon: 0611 1408-0

Herausgeber:
Bürger- und Ordnungsamt
Abteilung Einwohnerwesen und Wahlen